

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen gemäß § 136c Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:

Erweiterung um die Vorhaltung einer Fachabteilung für Kinder- und Jugendmedizin als basisversorgungsrelevante Leistung zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung

Vom 1. Oktober 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2020 beschlossen, die Regelungen für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen gemäß § 136c Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in der Fassung vom 24. November 2016 (BAnz AT 21.12.2016 B3), zuletzt geändert am 18. Juni 2020 (BAnz AT 29.06.2020 B7) wie folgt zu ändern:

I. Die Regelungen werden wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird nach Nummer 2 vor dem Punkt folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. für die notwendigen Vorhaltungen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3: 40 PKW-Fahrzeitminuten.“
- b) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Nummer 1“ die Wörter „oder für die notwendigen Vorhaltungen nach § 5 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt durch ein Komma. Nach der Angabe „Nummer 2“ wird die Angabe „oder Nummer 3“ eingefügt.
- c) In Satz 5 werden nach dem Wort „Einheiten“ die Wörter „sowie die Einwohnerinnen“ eingefügt.
- d) In Satz 6 werden nach den Wörtern „PKW-Fahrzeiten der“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
- e) In Satz 7 werden nach der Angabe „5000“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
- f) Nach Satz 8 wird folgender Satz 9 eingefügt:
„⁹Eine Gefährdung der flächendeckenden Versorgung für basisversorgungsrelevante Leistungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 liegt vor, wenn durch die Schließung des Krankenhauses, dessen Zuschlagsfähigkeit überprüft wird, zusätzlich mindestens 800 Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben PKW-Fahrzeiten von mehr als 40 Minuten aufwenden müssen, um das nächste geeignete Krankenhaus zu erreichen (Betroffenheitsmaß).“

- g) Der bisherige Satz 9 wird zu Satz 10.
- h) Im neuen Satz 10 wird nach den Wörtern „nach den Sätzen“ die Angabe „2 bis 8“ durch die Angabe „2 bis 9“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „100“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Abweichend von Satz 2 liegt“ gestrichen. Nach der Angabe „Nummer 2“ wird das Wort „liegt“ eingefügt.
- c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴Für die notwendigen Vorhaltungen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 liegt ein geringer Versorgungsbedarf vor, wenn die durchschnittliche Bevölkerungsdichte von Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben im Versorgungsgebiet des Krankenhauses unterhalb von 22 Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben je Quadratkilometer liegt.“
- d) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.
- e) Im neuen Satz 5 wird nach der Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. für Krankenhäuser nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 aus den bewohnten geographischen Einheiten, die im 40-PKW-Fahrzeitminuten-Radius um das Krankenhaus liegen.“
- f) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.
- g) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Für bestehende Krankenhäuser in Insellage gilt eine Gefährdung der flächendeckenden Versorgung abweichend vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Satz 2 bis 9 (Betroffenheitsmaß) und abweichend von Absatz 1 (geringer Versorgungsbedarf) grundsätzlich als gegeben.“
3. In § 5 wird Absatz 1 wie folgt geändert:
- a) Die Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
„1. die Fachabteilung Innere Medizin und eine chirurgische Fachabteilung, die zur Versorgung von Notfällen der Grund- und Regelversorgung geeignet sind, und ab dem 19. Mai 2023 die Stufe der Basisnotfallversorgung gemäß Abschnitt III der Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 SGB V und/oder“
- b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende ersetzt durch die Wörter „und/oder“.
- c) Nach der Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. die Fachabteilung Kinder- und Jugendmedizin und das Modul Basisnotfallversorgung Kinder gemäß § 25 Absatz 2 der Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 SGB V.“
- d) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„²Für bestehende Krankenhäuser in Insellagen sind notwendige Vorhaltungen nach Satz 1 Nummer 1 die Fachabteilung Innere Medizin und eine chirurgische Fachabteilung, die zur Versorgung von Notfällen der Grund- und Regelversorgung geeignet sind.“
- e) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

- f) Satz 5 wird gestrichen.
4. In § 5 wird Absatz 2 wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „angestellte“ die Wörter „Ärztinnen und“ eingefügt.
 - b) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Semikolon die Wörter „eine angestellte Fachärztin oder“ eingefügt.
 - c) In Satz 1 Nummer 2 werden nach der Angabe „maximal 30 Minuten“ die Wörter „an der Patientin oder“ eingefügt.
 - d) In Satz 2 wird nach der Angabe „nach Satz 1“ und nach den Wörtern „mindestens einer dieser“ das Wort „angestellte“ gestrichen.
 - e) In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Ziffern 1 und 2“ die Wörter „und Satz 2“ eingefügt.
 - f) In § 5 Absatz 4 werden nach den Wörtern „eine Kooperation mit“ die Wörter „einer Fachärztin oder“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Nummer 1“ die Angabe „oder Nummer 3“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „eine erhebliche Anzahl von“ die Wörter „Patientinnen und“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Krankenhaus nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ die Angabe „oder Nummer 3“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden nach der Angabe „1000“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „Dabei wird den“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
7. In § 7 wird Absatz 8 wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „unter 50“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Satz 1 werden nach den Wörtern „die Zahl der“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
 - c) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Satz 6“ durch die Angabe „§ 3 Satz 7“ ersetzt.
8. In § 7 Absatz 9 Satz 2 werden nach den Wörtern „das Testat“ die Wörter „einer Wirtschaftsprüferin oder“ eingefügt.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 1. Oktober 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken